

Infoblatt Versicherungen für Jugendleiter*innen

	Jugendleiter*innen ¹	Teilnehmende
Haftpflicht	Ehrenamtliche der Sektionen sind über die Vereinshaftpflichtversicherung des DAV-Bundesverbandes mitversichert	Ja, einfache Haftpflichtversicherung besteht für alle Bergsportaktivitäten durch DAV-Mitgliedschaft
Rechtsschutz	Rechtsschutz-Fürsorge-Fonds des DAV-Bundesverbandes	Normalerweise nicht notwendig im JDAV-Alltag
KFZ-Kasko	Ja, über DAV-Bundesverband versichert	Gilt auch für Autos von Teilnehmenden / Eltern, solange Mitgliedschaft besteht
Unfallversicherung VBG	ja	nein
DAV-Unfallversicherung	ja	ja
DAV-Unfallversicherung für Ehrenamtliche	Ja, Versicherung besteht über die jeweilige Sektion	nein
Jugendunfallversicherung JDAV BaWü	ja	ja
DAV-Bergungskostenversicherung	ja	ja

¹ unabhängig davon, ob mit JL-Ausbildung / Jahresmarke oder nicht

Erklärungen zu den verschiedenen Versicherungen:

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung zahlt den Schaden den andere erleiden, wenn die versicherte Person einen Personen- oder Sachschaden verursacht hat. Die Vereinshaftpflichtversicherung zahlt z.B., wenn der Verein oder seine Beauftragten (z.B. ehrenamtliche Jugendleiter*innen) einen Schaden verursachen (z.B. Vereinsschild fällt auf Kopf von Passanten, Fehler der Jugendleiter*in verursacht Unfall mit verletztem Kind). Bei zivilrechtlichen Klagen übernimmt eine Haftpflichtversicherung zusätzlich die Verteidigung vor Gericht.

Rechtsschutzversicherung

Wenn jemand in einem Gerichtsprozess verwickelt wird (z.B. Anklage gegen Jugendleiter*in durch Gruppeneltern wegen Körperverletzung nach Unfall eines Gruppenkindes), entstehen unabhängig von der Schuldfrage sehr hohe Kosten für Anwälte und Gericht. Der DAV hält für

ehrenamtlich Tätige in den Sektionen ein Geldtopf bereit um in solchen Fällen die Kosten zu übernehmen. Sie schützt aber nicht vor den Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung.

Dienstreise-Kaskoversicherung für Autos

Jedes Auto muss eine Haftpflichtversicherung haben. Diese zahlt für Schäden, die **anderen** Personen und Gegenständen entstanden sind, wenn das Auto in einem Unfall verwickelt ist – und zwar unabhängig von der Schuldfrage. Wenn das eigene Auto also in einem Unfall einen Schaden erleidet und jemand anderes den Unfall verursacht hat, zahlt die Versicherung des anderen den Schaden am eigenen Auto. Wenn man aber selber die Schuld trägt (oder niemand, z.B. Wildschwein rennt vor das Auto), zahlt nur eine KFZ-Kaskoversicherung solch einen Schaden. Diese ist aber freiwillig. Der DAV hat für alle DAV-Mitglieder, die im Auftrag des Vereins und seiner Teile (z.B. JDAV) ehrenamtlich tätig sind, eine Dienstreise-Kaskoversicherung abgeschlossen. Diese gilt natürlich nur für die Dauer der Fahrt im Auftrag des Vereins. Sie gilt aber auch für helfende Eltern der Gruppenkinder (z.B. Kuchenverkauf), solange diese Mitglieder sind, aber natürlich nicht, wenn sie einfach nur ihre Kinder zur Gruppenstunde bringen.

Unfallversicherung VBG

Die Unfallversicherung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zahlt für eine besonders gute Behandlung bei einer Verletzung, zum Teil deutlich über das hinaus, was die normale gesetzliche Krankenversicherung leistet. Außerdem zahlt sie mit gewissen Einschränkungen eine Zeit lang Geld, wenn man durch den Unfall zeitweise arbeitsunfähig wird bzw. einmalig Geld, wenn man dauerhaft eingeschränkt wird oder stirbt.

Im Falle eines Unfalls bitte so bald wie möglich die Landes- oder Bundesgeschäftsstelle benachrichtigen. Sie übernehmen die Meldung des Unfalls an die VBG. Zur Behandlung muss man dann einen speziellen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen. Diese findet ihr in eurer Gegend problemlos online.

DAV-Unfallversicherung für Mitglieder

Eine Unfallversicherung zahlt Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland nach einem Unfall, wenn diese über die Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Unter bestimmten Bedingungen wird auch ein Rücktransport nach Deutschland bezahlt. Bei Krankheit im Ausland greift sie aber nicht, nur bei Unfällen. Der DAV hat eine solche Versicherung für alle DAV-Mitglieder abgeschlossen, sie gilt aber nur für Unfälle im Bergsport, aber unabhängig davon, ob der Unfall bei einer Vereinsfahrt oder privat passiert.

DAV-Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Dies ist die umfangreichere Variante der einfachen Unfallversicherung, die jedes DAV-Mitglied automatisch hat. Die geleisteten Zahlungen und Deckungssummen sind höher. Sie gilt natürlich auch für Jugendleiter*innen.

Jugendunfallversicherung der JDAV BaWü

Gibt es in dieser Form nur in BaWü: Die JDAV BaWü hat eine spezielle Jugendunfallversicherung abgeschlossen, die Beiträge dazu werden von den Sektionen durch die JDAV BaWü anhand der gemeldeten aktiven Mitglieder unter 27 eingezogen und weitergeleitet. Versichert sind über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehende Behandlungskosten (in gewissen Grenzen), Bergungskosten (z.B. Hubschrauber) und Einmalzahlungen bei dauerhafter Behinderung oder Tod. Der Unfall muss während einer Jugendveranstaltung passieren, versichert sind dabei alle Ehrenamtlichen und Kinder / Jugendliche.

DAV-Bergungskostenversicherung

Als Teil der DAV-Unfallversicherung für alle DAV-Mitglieder werden Such- und Rettungskosten (z.B. Hubschraubereinsatz) bei einem Bergunfall übernommen.

Anmerkung:

Alle Versicherungen, die Jugendleiter*innen von den Teilnehmenden unterscheiden, gelten natürlich nur, wenn die Jugendleiter*innen zu dem Zeitpunkt auch ehrenamtlich im Auftrag des Vereins unterwegs sind. Das betrifft vor allem das Leiten von Gruppenstunden und angemeldeten Ausfahrten. Generell gilt: Ohne Anmeldung der Ausfahrten beim Jugendreferat sind diese nicht versichert.

Rechtlich gültig ist natürlich nur, was in den Verträgen und Bedingungen der jeweiligen Versicherungen steht. Das kann sich natürlich auch ändern. Dieses Dokument dient vor allem der Übersicht.

Arne Aerts, Stand 05/2020